

Satzung des Fördervereins

„Verein der Freunde und Förderer der Martin-Buber-Schule Marl e.V.“

§ 1 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dies wird verwirklicht durch die materielle und ideelle Förderung der Bestrebungen von Eltern und Schule, z. B. durch

- a) Ausbau, Herrichtung und Pflege des Schulplatzes,
- b) Anschaffung und Wartung von geeigneten Spielgeräten,
- c) Unterstützung der Arbeit der Schulpflegschaft auf dem Gebiet des Schulwesens,
- d) Pflege und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Satzungsänderungsbeschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden. Die Änderung ist dem Finanzamt vor ihrer Verabschiedung vorzulegen.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 (Name und Sitz des Vereins)

Unter dem Namen „Verein der Freunde und Förderer der Martin-Buber-Schule Marl e.V.“ besteht ein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marl unter der Nummer 646 eingetragener Verein mit Sitz in Marl.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich schriftlich verpflichtet, mindestens den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und tritt unmittelbar nach Eingang in Kraft.
 - b) Durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung des Vereinszwecks beschlossen werden. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.
3. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Ende des Schulbesuches des / der Kinder des Mitglieds.

§ 4 (Beiträge / Geschäftsjahr)

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird mit Beitritt bzw. dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 (Vorstand)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. Dem engeren Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- b. Dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem engeren Vorstand, dem Leiter der Martin-Buber-Schule Marl und dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft, falls beide Mitglieder des Vereins sind.
- c. Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- d. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

- e. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein.
- f. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die gewissenhafte Verfolgung der Vereinsinteressen.
- g. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen.
- h. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar möglichst im 1. Halbjahr, durch schriftliche Mitteilung mit mindestens zweiwöchiger Frist durch den Vorstand einberufen.
2. Die Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Einladung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Jahresbericht,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 7 (Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens)

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung wählt den Auflöser, der die Abwicklung der Geschäfte des Vereins durchzuführen hat. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins mit der Maßgabe an den Schulträger (Stadt Marl), das Vermögen mittelbar und ausschließlich zur Förderung der pädagogischen Arbeit an der Martin-Buber-Schule zu verwenden.

§ 8 (Gesetzliche Bestimmungen)

Soweit durch diese Satzung Sachverhalte nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Marl, den 24.02.2008

Anschrift des Vereins: Verein der Freunde und Förderer
der Martin-Buber-Schule Marl e.V.
z.H. des Vorstandes
Emslandstraße 16
45770 Marl